

#### 4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung vom 19.06.2019 bis 22.07.2019 sowie vom 29.08.2019 bis 30.09.2019 statt.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	SW Wind 11 GmbH & Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorfhäslach  22.07.2019	Bekanntermaßen betreibt unsere Mandantschaft im Bereich der Konzentrationszone für Windenergie des FNP der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse im Ortsteil Kantow vier WEA. Namens und im Auftrage unserer Mandantschaft tragen wir hiermit zum ausliegenden Entwurf der 2. Änderung des FNP, Planteil Kantow der Gemeinde Wusterhausen/ Dosse gem. § 3 (2) BauGB folgende Einwendungen vor:  Im Falle eines unveränderten Inkrafttretens droht die Unwirksamkeit der 2. Änderung des FNP, da der Gemeinde bereits jetzt beachtliche formelle Fehler unterlaufen sind (I.) und zudem der ausliegende Entwurf an mehreren materiellen Mängeln (II.) leidet.	Sachverhaltsdarstellung, Kenntnisnahme  Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
		<b>I. Formelle Rechtswidrigkeit</b> Im Falle eines unveränderten Beschlusses der 2. Änderung des FNP wird sich diese schon deshalb als offensichtlich rechtswidrig erweisen, da die Auslegungsbekanntmachung vom 11.06.2019 nicht den Anforderungen des § 3 (2) BauGB genügt. Sie entfaltet nicht die erforderliche „Anstoßwirkung“.	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
		Im Einzelnen: Der Begriff der Anstoßwirkung kennzeichnet schlagwortartig die Anforderungen, die an die in § 3 (2) S. 2 Halbs. 1 BauGB vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne zu stellen sind. Die Bekanntmachung muss danach in einer Weise geschehen, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe einer Stellungnahme bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen. Ihre Aufgabe ist es sicherlich nicht, über den Inhalt der angelaufenen Planung selbst so detailliert Auskunft zu geben, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen am Ort der Auslegung entbehrlich wird. Diese durch den Inhalt der Bekanntmachung auszulösende spezifische Anstoßfunktion hängt zudem in ihrem notwendigen Umfang vom jeweiligen Einzelfall ab.	Rechtsdarstellung, Kenntnisnahme.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p>In jedem Fall aber muss eine Bekanntmachung interessierte Bürger dazu ermuntern, sich am Ort der Auslegung des Planentwurfs zu den angegebenen Zeiten über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen. Die Bekanntmachung muss die Bürger herausfordern, mit Anregungen zur Wahrung eigener Rechte zur Planung beizutragen und in ihrer Anstoßwirkung soweit tragen, dass sie den – aus welchen Gründen auch immer - möglicherweise Interessierten bewusst macht, dass sie interessiert sind und deshalb erforderlichenfalls weitere Schritte unternehmen müssen, um ihr Interesse zu wahren.</p> <p><i>vgl. BVerwG Beschl. v. 17.09.2008 (4 BN 22/08); BVerwG 55, 369/376 f.; BVerwG 69, 344/346</i></p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung darf umgekehrt keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten.</p> <p><i>Vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.05.2013 (4 BN 28.13)</i></p>	S.O.	Kein Beschluss erforderlich
		<p>Ausgehend von diesen Maßstäben kann die Auslegungsbekanntmachung vom 11.06.2019 u.a. deshalb nicht die zwingend erforderliche Anstoßfunktion entfalten, da die Bekanntmachung nicht einmal das eigentliche Planvorhaben benennt (1.) und eine räumliche Zuordnung nicht möglich ist (2.). Zudem werden die Formen der Einwendungsmöglichkeiten unzulässigerweise auf Schriftform und Niederschrift beschränkt (3.). Im Übrigen enthält die Bekanntmachung einen gänzlich fehlerhaften Hinweis auf eine angebliche Unzulässigkeit einer Normenkontrolle (4.).</p>	Kenntnisnahme. Den Hinweisen wird teilweise gefolgt und die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Beteiligung wird überarbeitet und die öffentliche Auslegung erneut ortsüblich bekannt gemacht.	Kein Beschluss erforderlich
		<p><u>1. Planvorhaben in Auslegungsbekanntmachung nicht erkennbar</u> Die Auslegungsbekanntmachung vom 11.06.2019 erfüllt nicht ihre Anstoßfunktion, da aus dieser weder hervorgeht, welches Planvorhaben die Gemeinde mit der 2. Änderung des FNP überhaupt anstrebt (a) noch dass diese die Steuerung der Windenergienutzung mittels sog. Isolierter Positivplanung beabsichtigt (b).</p>	Kenntnisnahme. Den Hinweisen wird teilweise gefolgt und die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Beteiligung wird überarbeitet und die öffentliche Auslegung erneut ortsüblich bekannt gemacht.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p>Dies ist indessen schon denknötwendig zwingend erforderlich und gilt umso mehr, als das BauGB nicht unterstellt, dass sich jeder Bürger ganz allgemein für die Planungstätigkeit der Gemeinde interessiert und dass deshalb die nähere Kennzeichnung eines Planungsvorhabens entbehrlich ist. Deshalb muss der Bürger in der Bekanntmachung erkennen können, welches Planungsvorhaben die Gemeinde betreiben will. Dies wird daher zutreffend von der Rechtsprechung ausdrücklich gefordert:</p> <p><i>„Der Senat fordert, dass die Bekanntmachung erkennen lassen muss, welches Planungsvorhaben die Gemeinde betreiben will.“</i> BVerwG, <i>Beschl. v. 17.09.2008 (4 BN 22/08)</i>; BVerwG, <i>Urt. v. 06.07.1984 (4 C22.80)</i></p> <p>Insbesondere für vorhabenbezogene Bebauungspläne wird die gebotene Anstoßfunktion einer Bekanntmachung eines Bebauungsplanentwurfs daher</p> <p><i>„nur mit der Bekanntgabe der baulichen Absichten des Trägers des Vorhabens erreicht. Wie im Fachplanungsrecht obergerichtlich geklärt, wird bei Planung eines Projekts die Anstoßfunktion einer Bekanntmachung nicht allein mit der Nennung der örtlichen Lage erreicht, vielmehr muss auch die Art des Vorhabens bezeichnet werden.“</i></p> <p><i>VGH München, Urt. v. 21.06.2004 (20 N 04.1201) mit Verweis auf BVerwG 104, 337/342 und VGH Kassel, Urt. v. 07.01.1986, NVwZ 1986, 680</i></p> <p>Dies muss genauso für einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan gelten, wie er vorliegend offenbar von der Gemeinde geplant wird.</p> <p><i>vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 05.07.2018 (OVG 2 A 2.16) zur fehlenden Angabe des sachlichen Umgriffs eines Regionalplanentwurfs in der Auslegungsbekanntmachung</i></p> <p>Diesen Anforderungen genügt die Auslegungsbekanntmachung nicht.</p>	s.o.	s.o.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorfhäslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p>a) Steuerung der Windenergie nicht erkennbar Die Auslegungsbekanntmachung vom 11.06.2019 erfüllt schon deshalb nicht ihre Anstoßfunktion, da aus dieser nicht ansatzweise, geschweige zweifelsfrei zu entnehmen ist, welche Art von Vorhaben die Gemeinde plant. Mit keinem Wort wird „Windenergienutzung“ erwähnt, nicht einmal in den in der Bekanntmachung aufgelisteten Planungsunterlagen. Lediglich in der mitabgedruckten Karte findet sich die Bezeichnung „SO WKA“ und „SO WEA“, diese sind aber denkbar klein abgedruckt und zudem gerade für Laien keine klar zuzuordnende Abkürzung. Erst durch die Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen wird daher klar, dass die Gemeinde die Windenergienutzung steuern möchte.</p>	<p>Kenntnisnahme. Den Hinweisen wird teilweise gefolgt und die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt. In der Bekanntmachung zur öffentlichen Beteiligung wird das Planvorhaben ergänzt. Die öffentliche Auslegung wird erneut ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
		<p><b>b) „Isolierte Positivplanung“ nicht erkennbar</b> Ebenso wenig ist der Bekanntmachung zu entnehmen, dass die Gemeinde offenbar eine isolierte Positivplanung anstrebt. Richtigerweise verlangt die Rechtsprechung allerdings eine „hinreichende Information der Normadressaten über den Rechtscharakter“ eines FNP. <i>OVG Münster, Urteil v. 21.01.2019 (10 D 23/17.NE)</i> In der Bekanntmachung ist nicht zu entnehmen inwieweit die zusätzlichen Sondergebiete für die Windenergie eine außergebietliche Auschlusswirkung entfalten sollen oder nicht. Darüber, welche Art der Steuerung und welchen Rechtscharakter die Flächennutzungsplanung zumindest dem Grunde nach haben soll, ist der Auslegungsbekanntmachung nicht zu entnehmen. Diese Bekanntmachung kann mithin keinerlei Anstoßwirkung entfalten. Der künftige Flächennutzungsplan wird sich schon deshalb formell fehlerhaft und unwirksam erweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p><u>2. Räumliche Zuordnung nicht möglich</u> Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Auslegungsbekanntmachung nur dann eine hinreichende Anstoßwirkung entfalten, wenn der Bürger in die Lage versetzt wird, das Planvorhaben einem bestimmten Raum zuzuordnen. <i>BVerwG Beschl. v. 17.09.2008 (4 BN 22/08); Urt. v. 17.12.2002 (4 C 15.01)</i></p> <p>Das ist hier auch nicht durch die kartographische Darstellung des Plangebiets möglich. Es wird noch nicht einmal klar, ob es sich um einen räumlichen Teilflächennutzungsplan oder einen das gesamte Gemeindegebiet umfassenden FNP handelt.</p> <p>Zwar wurden in der Bekanntmachung gleich zwei Karten abgedruckt. Da aber diese beiden Karten einheitlich betitelt sind mit „Übersichtskarte des Änderungsbereichs der 2. Änderung des FNP, Planteil Kantow“, lässt sich der Geltungsbereich des Plans nicht zweifelsfrei identifizieren. So lässt die links abgedruckte Karte den Schluss zu, dass der Geltungsbereich den gesamten Ortsteil Kantow umfasst, aufgrund der schlechten Lesbarkeit der links abgedruckten Karte könnte die beigefügten Bezeichnung „Gemeinde Wusterhausen“ aber durchaus sogar dazu verleiten, dass der Geltungsbereich des FNP das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Hingegen erweckt die rechts abgedruckte Karte den Eindruck, der Geltungsbereich werde durch die gelb und rot markierten Linien begrenzt.</p> <p><u>Im Übrigen bleibt schon aufgrund des Maßstabes vollkommen unklar, wie weit der Geltungsbereich der 2. Änderung reichen soll bzw. welche Grundstücke betroffen sind bzw. betroffen sein könnten.</u></p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt und die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Beteiligung wird überarbeitet.</p> <p>Die Übersichtskarten zur 2. Änderung des FNP werden überarbeitet. Die öffentliche Auslegung wird erneut ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p><u>3. Unzulässige Beschränkung der Einwendungsformen</u> Die Bekanntmachung enthält den Zusatz, dass Stellungnahmen bei der Antragsgegnerin schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden könnten. Diese Formulierung ist nach oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung geeignet, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten und führt daher zur Fehlerhaftigkeit der Bekanntmachung. <i>OVG Münster, Urt. v. 14.03.2019 (2 D 71/17.NE); Urt. v. 21.01.2019 (10 D23/ 17.NE)</i> Denn § 3 (2) BauGB schreibt diese Form nicht vor, sodass zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist. Die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Formulierung, Bedenken und Anregungen könnten „schriftlich oder zur Niederschrift“ vorgetragen werden, nicht dem Gesetz widerspreche, weil es notwendig sei, dass die Argumente, die für oder gegen eine Überarbeitung der Bauleitplanung sprächen, schriftlich niedergelegt würden, hat die Abgrenzung zu lediglich mündlich vorgetragenen Argumenten im Blick gehabt und ist angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege überholt. Dieser Fehler wird ebenfalls zur Unwirksamkeit des FNP führen.</p> <p><u>4. Fehlerhafter Hinweis auf Unzulässigkeit einer Normenkontrolle</u> Schließlich ist die Auslegungsbekanntmachung deshalb fehlerhaft, als sie auf eine angebliche Unzulässigkeit der Normenkontrolle im Falle der Nichterhebung von Einwendungen hinweist. Dies ist nach der Änderung von § 47 VwGO und von § 3 (2) BauGB für Privateinwender nicht mehr zutreffend.</p> <p><u>II. Materielle Rechtswidrigkeit</u> Die 2. Änderung des FNP wird sich bei unveränderter Beschlussfassung zudem als materiell rechtswidrig erweisen. Die Planung dürfte schon eine unzulässige Gefälligkeitsplanung darstellen (1.). Da es sich um eine sog. Isolierte Positivplanung handeln dürfte, muss sich diese an den Voraussetzungen des § 249 (1) BauGB messen lassen, welche nicht vorliegen (2.). Unabhängig davon wird bei unveränderter Fortführung des Verfahrens der Flächennutzungsplan an weiteren Abwägungsfehlern leiden (3.).</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt und die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Beteiligung wird überarbeitet.</p> <p>In der Bekanntmachung wird der Hinweis ergänzt, dass Stellungnahmen auch per Mail abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs wird erneut ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Beteiligung wird überarbeitet.</p> <p>Der genannte Hinweis wird gestrichen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs wird erneut ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p><u>1. § 1 (3) BauGB - Gefälligkeitsplanung</u> Der FNP dürfte bereits die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne von § 1 (3) S. 1 BauGB fehlen. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 (3) BauGB sind in aller Regel solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB nicht bestimmt sind. Davon ist auszugehen, wenn eine planerische Festsetzung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen, oder eine positive Zielsetzung nur vorgeschoben wird, um in Wahrheit ausschließlich private und einseitige Interessen zu verfolgen. Hier steht zu befürchten, dass es sich um eine derartige unzulässige Gefälligkeitsplanung handelt. Denn ausweislich der Entwurfsbegründung, dort. S. 8 erfolgt die Änderung des bisherigen FNP ausdrücklich <i>„Aufgrund der konkreten Bau- und Repoweringabsichten der Investoren im Ortsteil Kantow“</i> Soweit in der Entwurfsbegründung, S. 2 ausgeführt wird, die Änderung sei zwecks Anpassung an den Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel als „übergeordnete Planungsvorgabe“ erforderlich, erscheint dies schon deshalb vorgeschoben, da eine Anpassung an einen bloßen Entwurf rechtlich nicht erforderlich ist. Denn die Anpassungspflicht des § 1 (4) BauGB entsteht frühestens mit dem Inkrafttreten der Ziele der Raumordnung und deren erst dann eintretender rechtlicher Verbindlichkeit. <i>Der Entwurf des Regionalplans mag zwar zwischenzeitlich von der Planungsgemeinschaft beschlossen sein, eine Genehmigung steht allerdings weiterhin aus und steht angesichts gerügter Mängel im Planungskonzept mitnichten „felsenfest“. An dieser Stelle sei daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass im Falle der Nicht-Genehmigung oder der (inzidenten) Feststellung der Unwirksamkeit des neuen Regionalplanes automatisch ein Verstoß gegen § 1 (4) BauGB vorliegt, da die 2. Änderung eben gerade nicht an die (wirksamen) Ziele der Raumordnung angepasst ist.</i></p>	<p>Kenntnisnahme Der FNP wird im Parallelverfahren zum BP WEG 26 „Windpark Kantow“ geändert. Die Bauleitpläne werden aufgrund städtebaulicher Erfordernisse, hier die Steuerung der Windenergie“ von der Gemeinde aufgestellt bzw. geändert.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p>Der Verdacht einer Gefälligkeitsplanung verstärkt sich umso mehr, als die Gemeinde die Auswirkungen der Planung zu Lasten der seit langem bestehenden Windenergieanlagen offensichtlich überhaupt nicht berücksichtigt bzw. noch nicht mal ermittelt hat. Dies ist besonders deshalb unverständlich, da die Erweiterungsplanung in Hauptwindrichtung liegen soll und die Auswirkungen auf Bestandsanlagen eigentlich auf der Hand liegen.</p> <p>Diese Bestandsanlagen werden durch hinzukommende Windenergieanlagen im Bereich der Neuplanung in ihrer Wirtschaftlichkeit erheblich beeinträchtigt werden. Nach ersten Prognosen - je nach künftiger Parkkonfiguration - drohen Verluste bei allen Bestandsanlagen, nicht nur bei den von unserer Mandantschaft betriebenen Anlagen. Diese Verluste belaufen sich auf bis zu 10,8% des Jahresertrags, u.U. auch höher! Dies sind ersichtlich keine geringwertigen, vernachlässigbaren Verluste, sondern droht in erheblichen Maße die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu gefährden.</p> <p>Die Gemeinde hat dennoch diese so offensichtlichen wie erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen ihrer Erweiterungsplanung auf die Bestandsanlagen gar nicht erkannt oder zumindest ermittelt, sondern diese werden offensichtlich vollständig ausgeblendet. Insofern liegt durchaus der Verdacht nahe, dass ausschließlich bestimmte private Interessen verfolgt werden und eine positive Zielsetzung nur vorge-schoben wird.</p> <p>Diesem muss die Gemeinde im eigenen Interesse durch eine angemessene Berücksichtigung dieser Auswirkungen und entsprechende Umplanung entgegenwirken.</p>	<p>Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen von baulichen Anlagen sind im BP zu berücksichtigen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>



Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p><u>2. Voraussetzungen für Isolierte Positivplanung nicht gegeben</u> Die Gemeinde hat offensichtlich auf ein gesamträumliches Planungskonzept verzichtet und sich für eine sog. Isolierte Positivplanung entschieden. Eine solche ist gem. § 249 (1) BauGB grundsätzlich möglich. <i>„Werden in einem FNP zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des FNP zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 (3) S. 3 nicht ausreichend sind.“</i> Jedoch setzt § 249 (1) BauGB damit zwingend voraus, dass im FNP, auf den die isolierte Positivplanung „aufsattelt“, Darstellungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 (3) S. 3 BauGB „vorhanden“ sind. „Vorhanden“ bedeutet, dass diese Darstellung wirksam sein müssen, gerade auch im Hinblick auf die besonderen Anforderungen zur Erzielung einer außergebietlichen Ausschlusswirkung des § 35 (3) S. 3 BauGB. Voraussetzung für eine isolierte Positivplanung auf Grundlage von § 249 (1) BauGB ist also eine wirksame Konzentrationszonenplanung. <i>vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 249 Rn.5 f.</i> Dies wird auf den aktuell wirksamen, der isolierten Positivplanung zu Grunde liegenden FNP der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Kantow aus dem Jahr 2001 in der Fassung der 1. Änderung (2007) nicht zutreffen. Im Einzelnen: Nach § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Gebot einer gerechten Abwägung ist dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, in die Abwägung nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, die Bedeutung der betroffenen privaten oder öffentlichen Belange verkannt wird oder nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt. <i>Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1 Rn.185; BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66); BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74)</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde selbst hatte zum damaligen Zeitpunkt kein eigenes Planungskonzept erarbeitet. Die Darstellung des Sondergebiets „WKA“ im Flächennutzungsplan (2001), Planteil Kantow, erfolgte auf Grundlage des damals im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalplans „Windenergienutzung“ (ReP-Wind), welcher in der Gemarkung Kantow ein ca. 116 ha großes Eignungsgebiet für Windkraftanlagen vorsah. Somit lag auf der übergeordneten Planungsebene ein schlüssiges Planungskonzept vor und der FNP (Stand 2001) wurde an die übergeordneten Ziele der Raumordnung angepasst.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p>Werden in einem FNP Flächen dargestellt, mit denen eine Ausschlusswirkung i. S. v. § 35 (3) S. 3 BauGB für den übrigen Planungsraum z. B. für Windenergieanlagen bezweckt wird, sind gewisse Besonderheiten zu berücksichtigen:</p> <p>Die außergebietliche Ausschlusswirkung, die § 35 (3) S. 3 BauGB auslöst, fordert, dass der Plangeber diese Rechtsfolge als Abwägungsbelang erkennt und mit guten Gründen rechtfertigen kann. Es werden also erhöhte Anforderungen an die inhaltliche Begründung einer solchen Standortplanung gestellt. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. <i>BVerwG, Urteil v. 13.03.2003 (4 C 4/02)</i></p> <p>Dabei muss die mit der positiven Standortausweisung verbundene Ausschlusswirkung durch besondere Gründe legitimiert sein und sich daher aus dem Schutzzweck des durch sie geschützten Gebietes begründen lassen. Wo dies nicht zutrifft, ist die Planung insgesamt abwägungsfehlerhaft und hindert zu Unrecht die Nutzung der Windenergie.</p> <p><i>BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02); OVG Münster, Urt. v. 30.11.2001 (7 A 4857/00); OVG Koblenz, Urt. v. 20.02.2003 (1 A 11406/01)</i></p> <p>Die auf der Ebene des Abwägungsvorganges angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich nach Auffassung der Rechtsprechung mithin abschnittsweise:</p> <p>Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Diese Zonen lassen sich in zwei Kategorien teilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche Tabuzonen“).</p>	S.O.	S.O.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p>Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt sodann auf der nächsten Stufe, nämlich wenn es darum geht, für die jeweilige „Potenzialfläche“ im Wege der Ermittlung, Gewichtung und Abwägung aller betroffenen Belange zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll.</p> <p><i>BVerwG, Beschl. v. 15.9.2009 (4 BN 25.09); vgl. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014 (12 KN 244/12)</i></p> <p>Ausgehend von diesen allgemeinen Maßstäben wird sich vorliegende Positivplanung als rechtswidrig erweisen, da dem FNP aus dem Jahre 2001, auf den die Positivplanung „aufsattelt“, aller Wahrscheinlichkeit kein schlüssiges Planungskonzept zu Grunde liegen wird, welches den hohen, im Laufe der Jahre entwickelten Anforderungen der Rechtsprechung genügen wird. Die Gemeinde sollte daher im eigenen Interesse dieses Planungskonzept einer kritischen Prüfung unterziehen. Sollte diese Prüfung erwartungsgemäß negativ ausfallen, wird sich die Abwägungsfehlerhaftigkeit und Unwirksamkeit der 2. Änderung des FNP nur dadurch vermeiden lassen, indem ein neues gesamträumliches Planungskonzept erstellt wird und auf dieser Grundlage neue Flächen für die Windenergie ermittelt werden.</p>	S.O.	S.O.
		<p><u>3. Ermittlungsfehler gem. § 2 (3) BauGB und Abwägungsfehler gem. § 1 (7) BauGB</u></p> <p>Ungeachtet etwaiger Form- und Verfahrensfehler und einer unzureichenden planungsrechtlichen Grundlage für eine isolierte Positivplanung genügt diese isolierte Positivplanung ohnehin nicht den allgemeinen Anforderungen an eine fehlerfreie Ermittlung des Abwägungsmaterials gem. § 2 (3) BauGB und an eine gerechte Abwägung gem. § 1 (7) BauGB.</p> <p>Das Abwägungsgebot nach § 1 (7) BauGB gilt selbstverständlich auch für derartige „Positivplanungen“, da diese nichts Anderes als „herkömmliche“ Flächennutzungspläne sind. Das Abwägungsgebot nach § 1 (7) BauGB verpflichtet den Plangeber wie schon ausgeführt, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p>	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p>Es verpflichtet den Plangeber konkret dazu, in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, was also abwägungsbeachtlich ist, die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht zu verkennen und den Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorzunehmen, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht. Das Abwägungsgebot des § 1 (7) BauGB ist in Bezug auf das Ergebnis verletzt, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen worden ist, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht oder er gegen Art. 3 (1) GG oder anderes vorrangiges zwingendes Recht verstößt. Die objektive Gewichtigkeit eines der betroffenen Belange darf nicht völlig verfehlt werden.</p> <p><i>Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1 Rn.185; BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66); BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74)</i></p> <p>In der bauleitplanerischen Abwägung sind mindestens solche privaten Belange zu berücksichtigen, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug haben. Nicht abwägungsbeachtlich sind insbesondere geringwertige oder mit einem Makel behaftete Interessen sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, oder solche, die für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren.</p> <p><i>vgl. BVerwG, Bschl. v. 25.01.2001 (6 BN 2.00)</i></p> <p>Diesen Anforderungen genügt die bisher vorliegende Planung nicht. Die Gemeinde berücksichtigt schon nicht alle Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind. Es droht mindestens im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Bestandsanlagen (b) sowie auf deren Standsicherheit (b), auf die Richtfunktrasse (c) sowie die landschaftspflegerischen Belange (d) ein Ermittlungsdefizit bzw. Abwägungsausfall.</p>	S.O.	S.O.
		<p><b>a) Auswirkungen von Abschattungen auf Wirtschaftlichkeit der Bestandsanlagen</b></p> <p>Die Gemeinde muss grundsätzlich ermitteln, welche Auswirkungen hinzutretende Windenergieanlagen auf die Bestandsanlagen haben, und dies dann bei ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigen, insbesondere, wenn wie hier die Erweiterungsfläche in Hauptwindrichtung geplant ist.</p>	Kenntnisnahme. Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen von baulichen Anlagen sind im BP zu berücksichtigen.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p>Dies gilt auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und umso mehr, wenn der Einwender bereits im jeweiligen Eignungsgebiet als Anlagenbetreiber tätig ist. Denn die Betreiber solcher Anlagen haben in Hinblick auf die Infrastruktur in diesem Bereich bereits Investitionen getätigt. Insbesondere wenn also ein mit Windkraft befasster Einwender im Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplans für Windkraftanlagen ein eigenes Interesse an der Nutzung der Windenergie im Plangebiet geltend macht, ist die Gemeinde verpflichtet, dieses Nutzungsinteresse in ihre Abwägung einzustellen.</p> <p><i>Oberverwaltungsgericht Land Mecklenburg-Vorpommern, Bschl. v. 31.07.2007 (3 M 15/07) mit Verweis auf OVG Weimar, Bschl. v. 16.08.2004 (1 EN 944/03)</i></p> <p>Im Besonderen sind die mit einer Flächennutzungsplanung einhergehenden wirtschaftlichen Verluste der Betreiber von Bestandswindenergieanlagen zwingend abwägungsbeachtlich.</p> <p>Die Abwägungsbeachtlichkeit der Effizienz und Wirtschaftlichkeit von bestehenden Windenergieanlagen - als Belang der Allgemeinheit, nicht „lediglich“ als privater Belang unserer Mandantschaft - folgt aus § 1 (6) Nr. 7 lit. f) BauGB. Denn als Belange des Umweltschutzes sind insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Die Bedeutung ergibt sich auch aus den Wertungen, die sich aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) ergeben. Denn wenn es u.a. Zweck des Gesetzes ist, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und fossile Energieressourcen zu schonen, zu diesem Zweck Netzbetreiber verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich und vorrangig an ihr Netz anzuschließen und für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ein Förderanspruch besteht (§§ 19 EEG 2017), ist es folgerichtig, dass eine Verringerung der Ausnutzbarkeit einer Stromerzeugungsanlage auch für die Flächennutzungsplanung beachtlich ist.</p> <p><i>vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 30.10.2014 (8 S 940/12) zu Photovoltaikanlagen</i></p>	s.o.	s.o.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p>Die zu erwartenden Ertragsverluste zu Lasten der Betreiber der Bestandswindenergieanlagen sind auch nicht etwa geringwertig oder vernachlässigbar, sondern nicht zuletzt in Anbetracht der Lage der Erweiterungsflächen innerhalb der Hauptwindrichtung vielmehr erheblich. Nach ersten Prognosen — je nach künftiger Parkkonfiguration — drohen daher, wie schon ausgeführt, Verluste von bis zu 10,8% des Jahresertrags. Dies ist ersichtlich kein geringwertiger, vernachlässigbarer Verlust.</p> <p>Die Gemeinde hat dennoch der erheblichen wirtschaftlichen Einbußen bei den Bestandsanlagen gar nicht erkannt. Diese werden bisher von der Gemeinde bisher offensichtlich vollständig ausgeblendet. Insoweit wird damit bei unveränderter Weiterplanung ebenfalls ein Abwägungsfehler eintreten.</p>	s.o.	s.o.
		<p><b>b) Auswirkungen der Turbulenzbelastung auf Bestandsanlagen</b></p> <p>Wie bereits ausgeführt sind generell die Interessen der Betreiber von Bestandsanlagen und insbesondere deren wirtschaftliche Interessen in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde muss daher erst recht ermitteln, welche Auswirkungen die Turbulenzbelastung aller potenziell hinzutretenden Windenergieanlagen auf die Standsicherheit und die Funktionsfähigkeit der Bestandsanlagen hat, einschließlich des lastbedingten Verschleißes, der Verkürzung der Lebensdauer sowie des erhöhten Wartungs- und Instandhaltungsbedarfs!</p> <p>Gerade hinsichtlich der Verkürzung der Lebensdauer muss sich die Gemeinde vergegenwärtigen, dass auch eine solche — nicht nur eine akute Einsturzgefahr — rechtlich unzulässig sein kann!</p> <p>Denn nach § 5 (1) Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Diese Schutzpflicht ist für die Nachbarn bzw. Betreiber von Bestandsanlagen drittschützend. Bei den im Nachlauf einer WEA entstehenden Turbulenzwirkungen handelt es sich um Umwelteinwirkungen i.S.v. § 5 (1) Nr. 1 BImSchG.</p> <p><i>vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 26.06.2018 (8 A 11691/17) mit Verweis auf Urt. v. 03.08.2016 (8 A 10377/16.OVG) und OVG Münster, Bschl. v. 21.03.2014 (8 B 10139/14)</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen von baulichen Anlagen sind im BP zu berücksichtigen.</p>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p>Die Erhöhung der Turbulenzintensität durch die hinzukommende WEA kann bei der in Windrichtung nachfolgenden WEA zu einem schnelleren Verschleiß der Anlagenteile führen, was wiederum einen höheren Sicherheits- und Wartungsaufwand erfordert, gegebenenfalls auch die Lebensdauer der WEA verkürzen kann. Da es derzeit an einem gesetzlich festgelegten Maßstab - etwa in Form eines Immissionsgrenzwerts - fehlt, um die Schwelle der Schädlichkeit bzw. der Erheblichkeit der durch eine benachbarte Windenergieanlage erhöhten Turbulenzbelastungen zu bestimmen, ziehen Gutachter und Rechtsprechung deshalb ersatzweise die (bauordnungsrechtlichen) Kriterien für die Standsicherheit von Windenergieanlagen heran.</p> <p><i>vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 26.06.2018 (8 A 11691/17)</i></p> <p>Die mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit also weitestgehend deckungsgleichen Anforderungen des § 3 BImSchG werden daher auch dann als verletzt angesehen, wenn durch den Betrieb der angrenzend geplanten Anlage die Lebensdauer der bestehenden Anlage erheblich vermindert wird oder über den Regelfall deutlich hinausgehende Sicherheits- und Wartungsarbeiten nötig werden.</p> <p><i>vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 26.06.2018 (8 A 11691/17) OVG Münster, Bschl. vom 24. 01.2000 (7 B 2180/99)</i></p> <p>Daher hat die Gemeinde alle Auswirkungen der Turbulenzbelastung aller potenziell hinzutretenden Windenergieanlagen auf die Standsicherheit und die Funktionsfähigkeit der Bestandsanlagen, einschließlich des lastbedingten Verschleißes, der Verkürzung der Lebensdauer sowie des erhöhten Wartungs- und Instandhaltungsbedarfs zu ermitteln!</p> <p>Zudem ist klarstellend zu betonen, dass die Gemeinde die Turbulenzbelastung aller von ihr durch Baufenster planungsrechtlich ermittelten, (potenziell) neu hinzutretenden Windenergieanlagen ermitteln muss. Ergäbe diese Ermittlung eine unzulässig hohe Belastung der Bestandsanlagen, kann sich die Gemeinde also nicht etwa darauf zurückziehen, es würden „künftig ja vielleicht gar nicht alle Baufenster ausgenutzt werden“.</p>	s.o.	s.o.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p>In diesem Fall würde eine durch Planungsebene verursachten (und auf die Genehmigungsebene ebenfalls nicht zu lösenden) Konflikt nicht bewältigen. Dies wäre ersichtlich abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Hier wurden allerdings die Auswirkungen der Turbulenzbelastung auf die Bestandsanlagen offensichtlich noch nicht einmal ermittelt. In den ausliegenden Entwurfsunterlagen ist kein entsprechendes Gutachten enthalten.</p> <p>Insoweit wird bei unveränderter Fortführung der Planung ebenfalls ein Abwägungsfehler eintreten.</p> <p>Zu betonen ist gleichzeitig: Sollte der Gemeinde tatsächlich ein Standorteignungsgutachten vorliegen, so genügt die Auslegung nicht den Anforderungen des § 3 (2) BauGB und das Verfahren leidet an einem offensichtlichen Auslegungsmangel, der ebenfalls zur Rechtswidrigkeit des Planes führen wird.</p>	s.o.	s.o.
		<p><b>c) Berücksichtigung der Bedeutung „Unzerschnittener Räume“</b></p> <p>Die geplante Erweiterungsfläche grenzt im Norden unmittelbar an das Gebiet „Dosse-Temnitz“, welches im Landschaftsrahmenplan als „Unzerschnittener Raum“ ausgewiesen ist bzw. überschneidet sich mit diesem. Die Gemeinde erkennt in der Entwurfsbegründung, S. 9 selbst, dass die Unzerschnitteneit und Störungsarmut eine „<i>herausragende Bedeutung für die Erhaltung dieses Raumes</i>“ hat. Die Gemeinde stellt lediglich fest, dass „das Dosse-Temnitz-Gebiet“ nicht negativ beeinflusst“ werde, aufgrund der bereits vorhandenen Anlagenbestands sei „<i>davon auszugehen, dass keine Konfliktpotentiale</i>“ vorlägen. Weshalb dies trotz der räumlich ganz erheblichen Erweiterung der bisherigen Konzentrationszone, noch dazu in nördlicher Richtung, gelten soll, erschließt sich nicht. Vielmehr wird einfach „<i>unterstellt, dass dieser Sachverhalt bereits abschließend auf der Ebene der Regionalplanung geprüft wurde.</i>“</p> <p>Es wurde also noch nicht einmal geprüft, ob die Regionalplanung dies tatsächlich getan hat.</p> <p>Hieraus wird ersichtlich, dass die Gemeinde diesen Belang überhaupt nicht abgearbeitet hat und insoweit ein Abwägungsausfall einzutreten droht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das „Dosse-Temnitz-Gebiet“ wurden in Kapitel 3.2.4.2 des Umweltberichts geprüft. Im Ergebnis wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den nur im äußersten Randbereich überlagerten Raum ermittelt.</p>	kein Beschluss erforderlich



Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.2	<p>SW Wind 11 GmbH &amp; Co. KG Johannes-Majer-Str. 5 72141 Walddorf-häslach</p> <p>22.07.2019</p>	<p><b>d) Richtfunktrasse</b> Ebenso werden die Belange der Richtfunktrasse nicht abgearbeitet. Die Gemeinde erkennt, dass die Erweiterungsfläche von einer Richtfunkverbindung der Telekom durchquert wird und stellt fest, <i>„alle geplanten Masten, Rotoren, allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahls von mindestens +/- 30m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten.“</i> Dennoch soll dieser Bereich offenbar vollumfänglich, also unter Einschluss der Freihaltekorridore als Sondergebiet Windenergie dargestellt werden. Die Gemeinde arbeitet damit nicht ab, wie dieser Konflikt aufgelöst werden kann. Dies wird ebenfalls einen Abwägungsausfall begründen.</p> <p><b>III. Ergebnis</b> Nach alledem würde ein Festhalten an der bisherigen Planung nicht nur eine evident abwägungsfehlerhafte Planung provozieren, sondern diese würde sich zudem wegen eines Verstoßes gegen des Erforderlichkeitsgebot und einer fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung formell und materiell rechtswidrig erweisen. Wir fordern daher die Gemeinde auf, von ihrer bisherigen Planung Abstand zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen für eine rechtsfehlerfreie Planung zu ergreifen. Insbesondere sind die Belange der Betreiber der bestandsanlagen deutlich umfassender in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der FNP schafft kein Baurecht. Auswirkungen von baulichen Anlagen sind im BP zu berücksichtigen,</p> <p>Kenntnisnahme Sh. Abwägung oben</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
1.5	<p>Aktionsbündnis Gegenwind PR-OPR-OHV</p> <p>22.07.2019</p>	<p><b>I. Zur 2.Änderung des FNP Kantow</b> Die vorliegenden Planunterlagen sind aus vielen sachlichen, inhaltlichen und formellen Punkten mangelhaft. Besonders die Kartendarstellung vom Aug. 2018 weist meines Erachtens inhaltliche und formelle Mängel aus:</p>	<p>Kenntnisnahme, sh. nachfolgende Abwägung</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	Aktionsbündnis Gegenwind PR- OPR-OHV  22.07.2019	<b>Zur Plan(Karten-)darstellung der veröffentlichten Unterlagen</b> 1. Die Verfahrensvermerke sind unvollständig und lückenhaft.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die Prüfung der Vollständigkeit obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis Ostprignitz-Ruppin). Der Landkreis hat die Unterlagen in diesem Punkt bestätigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		2. Die Rechtsgrundlagen sind unvollständig, da auch das Bundesnaturschutzgesetz und das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz nicht im Plan erwähnt werden, aber hier zu beachten und zu berücksichtigen sind.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Auf dem Plan werden nur die Rechtsgrundlagen benannt, welche für die Planaufstellung relevant sind. Auch diese Prüfung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde. Der Landkreis hat keine Anmerkungen diesbezüglich abgegeben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		3. Die Darstellungsweise der „Sondergebietsflächen“ (BauNVO) sind uneinheitlich und daher schwer les- und abgrenzbar, besonders die Sondergebietsfläche ist kaum erkennbar, um die es in diesem Verfahren geht.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die Sondergebietsflächen entsprechen der Darstellungsweise des wirksamen FNP, Planteil Kantow i.d.F. der 1. Änderung. Zur Darstellungsweise des Sondergebiets „SO WEA“ liegt die positive Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde vor.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		4. Die kleine Karte oben rechts im weicht von der Darstellung der Beschlussvorlage der Gemeinde Wusterhausen ab.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Es ist unklar auf welche Beschlussvorlage Bezug genommen wird, der Hinweis ist daher nicht überprüfbar. Der Entwurf der 2. Änderung des FNP ist wie vorgelegt Bestandteil der Beschlussvorlage zum Offenlagebeschluss. Eine Abweichung ist nicht erkennbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		5. Eine Maßstabsleiste fehlt um Entfernungen und Distanzen abschätzen zu können.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der Maßstab ist im Plankopf angegeben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		6. Die Kartengrundlage ist so stark veraltet (1980 und 1996), dass sie meines Erachtens so nicht mehr anwendbar sind, da sich die anthropogenen Inhalte betr. der umweltrelevanten Inhalte erheblich in der Gemeinde Kantow seit 1996 geändert haben. Aktualisierte Karten liegen laut Landesvermessungsamt Brandenburg seit 2015 liegen vor: <a href="https://www.geobasis-bb.de/pdf-Dateien/bb_tk10_aktualitaet.pdf">https://www.geobasis-bb.de/pdf-Dateien/bb_tk10_aktualitaet.pdf</a> Zum Vergleich: Die Plangrundlage des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ist vom 19.11.2015.	Grundlage für die 2. Änderungen des FNP ist die TK des wirksamen FNP Wusterhausen / Dosse, Planteil Kantow. Der FNP stellt gemäß § 5 (1) BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	<p>Aktionsbündnis Gegenwind PR- OPR-OHV</p> <p>22.07.2019</p>	<p>7. In der Plangrundlage Planteil 2. Änderung fehlt die Darstellung aller seit Jahren in Betrieb befindlichen laufenden Windkraftanlagen als Grundlageninhalt. Damit ist dieser Plan mangelhaft und bedarf einer erneuten Auslegung, da einer der wichtigsten Planinhalte zur Planaussage und Bewertung fehlt.</p> <p>8. Die Darstellung in der kleinen Karte oben rechts im Plan ist irreführend und nicht begründet, warum dort auf einmal die 1. Änderung dargestellt wird. Der Maßstab, bzw. Maßstabsleiste fehlen und daher</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Der FNP weist ein Sondergebiet für Windenergieanlagen aus und keine Einzelstandorte.</p> <p>Zudem liegen im parallel durchgeführten BP-Verfahren Repowering Planungen vor, welche einen gleichzeitigen Rückbau von Anlagenstandorten vorsehen. Somit wäre die Darstellung der Bestandsanlagen in absehbarer Zeit nicht mehr korrekt.</p> <p>Weiterhin wäre die Abbildung der Bestandsanlagen im Sondergebiet lediglich eine nachrichtliche Darstellung und somit nicht auslegungsrelevant.</p> <p>Weiterhin wird in der Begründung zum FNP wird der Bestandspark als Teil der planerischen Grundlagen aber hinreichend berücksichtigt. So heißt es z.B. in Kap. 1.2 der Begründung zum FNP:</p> <p><i>„(...) Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (Planteil Kantow 2001, 1. Änderung 2007). Im Flächennutzungsplan, Planteil Kantow, wurde ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“ festgesetzt. Auf diesem Gebiet wurden bis heute 14 Windenergieanlagen errichtet (...)“</i></p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Darstellung dient der Klarstellung des Änderungsbereichs. Die Karte hat somit lediglich erläuternden Charakter. Eine maßstäbliche Darstellung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Das bisher festgesetzte Sondergebiet „WKA“ wird im Planteil A nicht mehr dargestellt, da dieses nicht mehr den gemeindlichen Zielen entspricht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	Aktionsbündnis Gegenwind PR- OPR-OHV  22.07.2019	<p><b>Zur Begründung 2.Änderung Flächennutzungsplan</b></p> <p>9. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass basierend auf dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.10.2016 diese 2. Änderung der Anpassung des FNP an den Regionalplan für das „Sondergebiet Windkraftanlagen“ erfolgt.</p> <p>Der Sachliche Teilregionalplan für Prignitz –Oberhavel „Freiraum und Windenergie“ ist jedoch bis heute noch nicht rechtskräftig und die Ziele der Raumordnung sind somit nicht endgültig definiert. Damit ist der „Windpark Kantow“ planungstechnisch nicht gesichert. Eine weitere Überarbeitung der Kriterien ist zu erwarten, da dies am 30.04.2019 von der Regionalen Planungsversammlung PR-OHV so beschlossen wurde.</p>	<p>WEA gehören gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Ihre Errichtung ist jedoch nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.</p> <p>Der Gesetzgeber gibt den Gemeinden durch die Regelung des § 35 (3) S. 3 BauGB die Möglichkeit, die Errichtung von WEA auch durch Darstellungen im FNP auf bestimmte Gemeindegebiete zu beschränken. Somit kann die Gemeinde die Windenergienutzung durch gebietsbezogene Festsetzungen innerhalb des FNP räumlich steuern.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht dem politischen Willen der Gemeinde. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum &amp; Windenergie“ nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet Nr. 26 ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft die grundsätzliche Eignung des Gebiets geprüft.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
		<p>10. In 4.1. wird auf einen unbekanntem 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel vom 26.04.2016 hingewiesen. Des Weiteren entsprechen die Angaben zur Raumordnung nicht dem aktuellen Stand.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Bei der 2. Änderung des FNP handelt es sich um ein laufendes Verfahren. Die Rechtsgrundlagen und raumordnerischen Vorgaben werden fortlaufend aktualisiert.</p> <p>Der Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ wurde am 21.11.2018 als Satzung beschlossen. Die Gemeinsame Landesplanung hat den Regionalplan im Juli 2019 genehmigt. Ausgenommen hiervon ist das Kapitel "Windenergienutzung". Die Begründung Kap. 4.1 wird redaktionell überarbeitet.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	<p>Aktionsbündnis Gegenwind PR- OPR-OHV</p> <p>22.07.2019</p>	<p>11. Im Punkt 4.1.1 wird darauf verwiesen, dass die ...Nutzung bzw. Gewinnung der einheimischen Energiepotentiale eine erhebliche energiesichernde und wirtschaftliche Bedeutung hat... Die Energiesicherung wird mit dieser Planung nicht nachgewiesen, denn es gibt keinen Hinweis auf eine Windmessung oder der Windhöfigkeit. Die Sicherung ist deshalb schon nicht nachgewiesen, da nicht erläutert wird, wie die regionale Sicherung bei Flaute erfolgt. Auch ist nicht begründet worden, wie die Sicherung denn nun „tatsächlich durch diese Planung“ für diesen Planungsraum erfolgt. Auch die Aussage, dass diese Planung eine wirtschaftliche Bedeutung hat ist nicht belegt. Im Gegenteil, die Öffentlichkeit, hier der örtliche und regionale Privathaushalt wird durch die Stromnebenkosten (EEG) wirtschaftlich erheblich – ohne Gegenleistung - belastet (Bsp. bei Flaute oder durch Redispatchmaßnahmen).</p> <p>12. Die Energiesicherung ist schon deshalb nicht nachgewiesen worden, da die Bundesnetzagentur lt. FAZ vom 19.07.2019 (Quelle: <a href="https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutsches-stromnetz-netzagentur-will-harte-strafen-fuer-haendler-16291655.html">https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutsches-stromnetz-netzagentur-will-harte-strafen-fuer-haendler-16291655.html</a> ), selbst auf die unsicheren Versorgungssicherheit hingewiesen hat. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die hier geplanten WKA nicht zur Versorgungssicherheit dienen, sondern dem Einzelinteresse des Anlagenbetreibers.</p> <p>13. Da auch kein Nachweis vorgelegt wurde, wie die Netzstabilität und die Frequenzabweichungen mit diesen Windkraftanlagen abgesichert wird, ist es für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse, warum gerade diese Flächen dafür benötigt werden.</p> <p>14. Hiermit weise ich auf die Aussage von Herrn Franke von der Bundesnetzagentur, lt. FAZ vom 19.07.2019 (Quelle: <a href="https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutsches-stromnetz-netzagentur-will-harte-strafen-fuer-haendler-16291655.html">https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutsches-stromnetz-netzagentur-will-harte-strafen-fuer-haendler-16291655.html</a>), dass Zitat: „Wer Kosten einseitig zu Lasen der Versorgungssicherheit verschiebt, handelt rechtswidrig.....Wenn sich der Verdacht solcher Verstöße im Einzelfall erhärtet, werden wir dagegen mit aller Konsequenz vorgehen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht dem politischen Willen und dem EEG-2017. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum &amp; Windenergie“ nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet Nr. 26 ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft u.a. auch die Windhöfigkeit geprüft. Auch die bereits vorhandene Nutzung des Plangebiets zur Erzeugung von Windenergie sowie die bereits teilweise konkreten Repoweringpläne der ansässigen Betreiber und Eigentümer zeigt die Eignung der Flächen.</p> <p>Auch bei der Standortwahl neuer WEA im Plangebiet wird vorab eine Prüfung der Windhöfigkeit vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Flächeneignung des Plangebiets wurde bereits mehrfach (Regionalplan „Windenergienutzung“ / Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ durch die Regionale Planungsgemeinschaft herausgearbeitet und geprüft.</p> <p>Netzstabilität, Frequenzabweichungen etc. sind nicht Bestandteil der FNP-Planung und mit Einschränkungen auch nicht des BP, sondern im BlmSchV zu klären.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	Aktionsbündnis Gegenwind PR- OPR-OHV  22.07.2019	<p>15. Der flächensparende Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen ist in diesem Plan nicht belegt worden, da die vorhandenen Überkapazitäten eindeutig zu Lasten der Privathaushalte geht und der Arten-, Landschaftsbild-, Natur-, Wasser-, Boden – und Menschenschutz erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Kenntnisnahme. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushalts, sowie der Auswirkungen auf den Menschen wurden im Umweltbericht zum FNP geprüft. Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Ein besonderes Augenmerk auf einem flächensparenden Umgang wurde durch die gesonderte Prüfung des Schutzguts Fläche sicher gestellt. Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht im höchsten Maß dem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
		<p>16. Diese Annahme einer energiesicheren Stromerzeugung wäre nur berechtigt mit einer Messung über die Dauer von einem Jahr in 250 m Höhe mit dem Ergebnis, dass ganzjährig eine Windstärke von mindestens 6 m/s bestätigt. Die regionalen Erfahrungen liegen bei max. 2.000 Volllaststunden der Anlagen pro Jahr, d.h. eine Unterdeckung der Versorgung mit 6.670 Stunden. Das bedeutet die Notwendigkeit einer Förderung über die gesamte Betriebsdauer von mind. 20 Jahren und eine zusätzliche sichere Stromversorgung – solange wirtschaftliche Speicher nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die vorliegende Planung entspricht dem politischen Willen und dem EEG-2017. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum &amp; Windenergie“ nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet Nr. 26 ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft u.a. auch die Windhöfigkeit geprüft. Auch die bereits vorhandene Nutzung des Plangebiets zur Erzeugung von Windenergie sowie die bereits teilweise konkreten Repoweringpläne der ansässigen Betreiber und Eigentümer zeigt die Eignung der Flächen. Auch bei der Standortwahl neuer WEA im Plangebiet wird vorab eine Prüfung der Windhöfigkeit vorgenommen.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
		<p>17. Im Punkt 4.3.1 Landschaftsplanung wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung das „Dosse-Temnitz-Gebiet“ nicht negativ beeinflussen würde. Diese Annahme halte ich für falsch, denn die neuen Anlagen werden die doppelte Höhe der vorhandenen haben und das Landschaftsbild massiv negativ beeinflussen. Sie werden eine größere und höhere Barrierewirkung, höhere Lärmemissionen haben und eine größere Gefahr für Vögel, Fledermäuse und Fluginsekten verursachen.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der FNP schafft kein Baurecht und setzt keine konkreten Bauhöhen fest. Auswirkungen durch bauliche Anlagen sind somit im BP zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der Planung auf das „Dosse-Temnitz-Gebiet“ wurden im Umweltbericht geprüft. Im Ergebnis wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den nur im äußersten Randbereich überlagerten Raum ermittelt.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	Aktionsbündnis Gegenwind PR- OPR-OHV  22.07.2019	18. Das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg wird im 4.3.1 in Bezug auf den Gewässerschutz nicht beachtet, da inhaltlich nicht darauf eingegangen wurde.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die Kapitel 4.3.1 in der Begründung und 1.3.1 im Umweltbericht werden redaktionell überarbeitet. Mögliche Auswirkungen von WEA auf das Schutzgut Wasser werden in Kapitel 3.2.3 des Umweltberichts behandelt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind demgemäß nicht abzuleiten. Dem Schutzziel des Landschaftsprogramms Brandenburg wird entsprochen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
		19. Die Sondergebietsfläche liegt eindeutig in einem Gebiet mit erhöhter „Priorität des Grundwasserschutzes“, insbesondere mit einer überdurchschnittlichen Neubildungshöhe. (Siehe LaPro Karte und Text 3.3 Das Schutzbezogene Ziel „Wasser“). Die geplanten WKA vermindern und stören somit erheblich die Grundwasserneubildung. Der vorsorgeorientierte Schutz des Wasserhaushaltes und die Sicherung der Grundwasserneubildung bekunden auf Grund der erheblichen Wasserknappheit in den letzten Jahren ein erhöhtes vorrangiges öffentliches Interesse. Die vorhandenen betriebenen Windkraftanlagen sind anscheinend nicht ausreichend hinsichtlich einer durchzuführenden Umweltprüfung bzgl. Des Boden- und Wasserschutzes genehmigt worden. 20. Die Nichtbeachtung des übergeordneten Landeszieles, „dem Schutz der Grundwasserneubildung“ steht dem gesamten Plan entgegen. Die Planung von neu zu errichtenden Windkraftanlagen ist in diesem sensiblen Gebiet daher abzulehnen.	Die Hinweise werden zurückgewiesen. Der FNP schafft kein Baurecht. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Grundwasser lassen sich wegen der Geringfügigkeit der anlage- und betriebsbedingten Einwirkungen von WEA mit Verkehrs- und Nebenanlagen auf die Grundfläche und deren ökologische Funktionen regelmäßig nicht feststellen. Die Planung steht dem genannten Schutzziel nicht entgegen. In Umweltbericht zur 2. Änderung des FNPs, welcher Teil der Begründung ist, wurde im Kap. 3.2.3 die Auswirkungen auf as Schutzgut Wasser beleuchtet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
		21. In Pkt. 4.4.1 werden die Schutzausweisungen betrachtet. Für die Trinkwasserschutzgebiete wird keine Betroffenheit festgestellt. Es ist jedoch die fehlende Begutachtung des Einflusses der Anlagenfundamente auf Wasser führende Bodenschichten, als auch der Auswaschung von gesundheitsschädlichen Stoffen in das Erdreich/Grundwasser zu bemängeln.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der FNP schafft kein Baurecht. Standorte für bauliche Anlagen werden nicht festgesetzt. Die Auswirkungen der Anlagenfundamente auf wasserführende Bodenschichten sind auf Ebene des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	Aktionsbündnis Gegenwind PR-OPR-OHV  22.07.2019	<p>22. Unter Pkt. 5.4 wird die Erweiterungsfläche des Sondergebietes Wind mit 167 ha angegeben und betrifft Acker und Waldfläche. Die Industrialisierung von Wäldern mit und durch Windkraftindustrieanlagen ist kompromisslos abzulehnen, da Wald Lebensgrundlage für Mensch und Tier schlechthin ist und vor allem als natürlicher Speicher von Kohlenstoff unersetzlich ist. Die Inanspruchnahme von Wald widerspricht der Zielstellung der Energiewende. Der vorhandene Wald ist in Gänze als natürlicher CO<sub>2</sub>-Speicher anzusehen und zu bilanzieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Die Errichtung von WEA im Wald ist grundsätzlich zulässig. Der FNP schafft kein Baurecht. Die Prüfung und Bewertung der Umweltbelange ist im UB zum Entwurf des FNP im Rahmen seiner Darstellungsinhalte erfolgt. Auswirkungen durch bauliche Anlagen, hier der Verlust von Waldflächen, wurden im UB und der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Entwurf des BP abgearbeitet.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt
		<p>23. Im Punkt 5.4 wird die Möglichkeit des Überstreichens der Grenze des Sondergebietes durch die Rotorblätter akzeptiert. Ich sehe darin einen Konflikt mit den Rechten der Nachbarn (Nachbarschaftsgesetz) und halten die Toleranzgrenze für gesetzeswidrig. 24. Es ist nicht hinzunehmen, dass im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplan jetzt schon Ausnahmeregelungen festgelegt werden, da die genauen Standorte der Anlagen dort nicht abgebildet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Aussagen in der Begründung Kap. 5.4 entsprechen den Absprachen mit der zuständigen Planungsstelle, der Gemeinsamen Landesplanung sowie der Regionalplanung. Die Abhandlung grundstücksrechtlicher Fragen erfolgt im BP-Verfahren bzw. BImSch-Antragsverfahren. Der FNP schafft kein Baurecht. Genaue Standortfestlegungen einzelner WEA sind nicht Inhalt des FNP. Das Kapitel 5.4 der Begründung wird redaktionell überarbeitet.</p>	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt
		<p>25. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung oder ein Nachweis, dass die eingegrenzte Fläche nicht reicht, ist nicht dargelegt worden. Dann hätte man die Innenflächen der Gebietsausweisung ja aussparen können. Ein Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerG, ist irreführend, da die Quelle nicht genau benannt wurde und dies eine Begünstigung des Anlagenbetreibers und Planbearbeiters darstellen könnte.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG ist der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10). Die neue Flächenabgrenzung des SO „Windenergie“ orientiert sich am Windeignungsgebiet WEG 26. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sTP „Freiraum &amp; Windenergie“ nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung umfassend geprüft (Raumanalyse und Ermittlung geeigneter Flächen).</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt



Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	<p>Aktionsbündnis Gegenwind PR- OPR-OHV</p> <p>22.07.2019</p>	<p>26. Ein Hinweis auf eine höhere Windhöffigkeit im Abgrenzungszonenbereich des Sondergebietes im FNP ist nicht erfolgt, die eine Neuausweisung eines Sondergebietes mit noch höheren Nabenhöhen begründet und rechtfertigt. Die damit einhergehende Landschaftsbildverschandelung, die Störung der Zugvögelrouten, die Barriere- und Scheuchwirkung und das dazugehöriger Risiko einer Tötung durch die Rotorblätter oder der Erleidung eines Barotraumas ist sehr stark ausgeprägt. Eine Kompensation dieser vielseitigen Stör- und Risikofaktoren ist gegeben, da Alternativstandorte nicht geprüft wurden und eine maximale Höhenfestlegung der Nabe das nicht rechtfertigt.</p> <p>27. Anzuzweifeln ist, ob es hier wirklich um die Ausweisung eine Flächenkonzentrationszone als SO Windenergie“ geht, da in der Karte des BP (Anlage 1 zur Begründung) genau die Standort der geplanten Windkraftanlagen überwiegend im Grenzbereich des Sondergebietes liegen und nicht im Innenbereich. Die Standorte der geplanten WKA sind in den Unterlagen des FNP nicht dargestellt, aber im begleiteten Bebauungsplanverfahren und noch präziser mit genauem Standort in der Schallimmissions- und Schattenwurfprognose.</p> <p>28. Im Pkt. 5.5 wird behauptet, dass der FNP die Belange des Klimaschutzes unterstützt und Maßnahmen gegen den Klimawandel umsetzt. Im Gegenteil. Der FNP unterstützt einseitig die Interessen des Anlagenbetreibers, da keinerlei Alternativflächen vorgeschlagen und dargestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Der FNP schafft kein Baurecht und setzt keine konkreten Bauhöhen bzw. Nabenhöhen fest. Grundsätzliche entsprechen moderne WEA mit diesen Höhen dem Stand der Technik mit ihren höheren Leistungen. Aufgrund dessen kann eine höhere WEA, mehrere kleinere und ältere Anlagen ersetzen. Die Prüfung und Bewertung der Umweltbelange ist im UB zum Entwurf des FNP im Rahmen seiner Darstellungsinhalte erfolgt.</p> <p>Weiterhin sind Auswirkungen durch bauliche Anlagen im BP zu berücksichtigen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die konkrete Standortplanung ist nicht Gegenstand der FNP-Planung, sondern ist Bestandteil des BP.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Die neue Flächenabgrenzung des SO „Windenergie“ orientiert sich am Windeignungsgebiet WEG 26. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sTP „Freiraum &amp; Windenergie“ nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahl-verfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung umfassend geprüft (Raumanalyse und Ermittlung geeigneter Flächen). Im Rahmen der Voruntersuchung und Flächenanalyse wurde auch eine sachgerechte Alternativenprüfung durch die regionale Planungsgemeinschaft durchgeführt.</p> <p>Windenergieanlagen erzeugen erneuerbare Energie. Der Ausbau erneuerbarer Energien zur CO2-Reduktion und damit zum Klimaschutz ist als erklärtes Ziel des Bundes u.a. im EEG 2017 verankert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	<p>Aktionsbündnis Gegenwind PR- OPR-OHV</p> <p>22.07.2019</p>	<p>29. Im Punkt 5.5 des FNP unter Auswirkungen auf Siedlungen keine Belastung für Bewohner Kantows im Abstand von 750 m zur nächsten Anlage. Diese Haltung sehe ich als grob fahrlässig an, da die Lärmbelastung durch den erweiterten Windpark infolge der neuen Höhen von 250 m bereits für die Landesregierung Veranlassung waren, den Abstand von 1.000 m zu empfehlen. Eine Anlage im Abstand von 750 m sollte keinesfalls betrieben werden, da auch die Wirkung des niederfrequenten Schalls (Infraschall) auf die menschliche Gesundheit nicht ausreichend erforscht ist.</p>	<p>Den Empfehlungen wurde bereits in der vorliegenden Planung gefolgt.</p> <p>Die Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungen werden auf Ebene der Regionalplanung festgelegt.</p> <p>Für die beschriebene Bestandsanlage liegt eine Baugenehmigung vor. Die neue Abgrenzung des SO „Windenergie“ der 2. Änderung des FNP wurde so gewählt, dass zukünftig in diesem Bereich keine neuen WEA errichtet werden können.</p> <p>Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf Ebene des Zulassungsverfahrens geprüft.</p>	Kein Beschluss erforderlich
		<p>30. Weder in den Unterlagen der 2.Flächennutzungsplanänderung Kantow, noch in den Unterlagen zum dem dazugehörigen Bebauungsplanverfahren ist nachgewiesen worden, dass die geplanten Anlagen diesen Standort rechtfertigen, da die Öffentlichkeit eine Notwendigkeit der Privilegierung von Windkraftanlagen für dieses Sondergebiet nicht erkennen kann. Eine Wirtschaftlichkeitsprognose fehlt der Begründung diese Standorte planungsrechtlich zu sichern. Solange die Privathaushalte der Bürger für Überschussproduktion oder Redispatchmaßnahmen die Kosten im Rahmen der Netzentgelte und EEG-Umlagen zahlen, sind Sondergebiete für Windindustrieanlagen im Rahmen des Erhaltes von natürlichen Ressourcen als auch zur Vermeidung von Bodenversiegelungen, Störungen und Tötungsrisiken abzulehnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG ist der Windenergie in substantieller Weise Raum zu verschaffen (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10). Die Privilegierung von WEA im Außenbereich gilt nicht ausschließlich für die vorgelegte Planung, sondern gilt per Gesetz generell für die Errichtung von WEA im Außenbereich.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht dem politischen Willen und dem EEG-2017.</p> <p>Die neue Flächenabgrenzung des SO „Windenergie“ orientiert sich am Windeignungsgebiet WEG 26. Auch wenn der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sTP „Freiraum &amp; Windenergie“ nur teilweise genehmigt ist, hat er in diesem Gebiet der Gemeinde ein Windeignungsgebiet ausgewiesen, welches grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Ministerien erhalten hat. Im Standortauswahlverfahren wurde durch die regionale Planungsgemeinschaft die Eignung des Gebiets für die Windenergienutzung umfassend geprüft (Raumanalyse und Ermittlung geeigneter Flächen) und die Eignung der für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen hinsichtlich entgegenstehender öffentlich-rechtlicher Belange abgewogen.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	<p>Aktionsbündnis Gegenwind PR- OPR-OHV</p> <p>22.07.2019</p>	<p>31. Da im Punkt 7 der Begründung auf einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Wusterhausen hingewiesen wird, ist anzunehmen, dass nicht die Stadt die Steuerung der Planung durchführt, sondern der Investor. Das wird daher schon deutlich, dass sämtliche anliegende Unterlagen und Untersuchungen grobe inhaltliche und formelle Mängel und Fehler aufweisen.</p> <p>Auch wird an keiner Stelle deutlich, dass die Stadt Forderungen zur planungsrechtlichen Regelung und Steuerung der Windenergie aufstellt, sondern alleinig anscheinend der Investor die planungsrechtlichen Vorgaben festlegt.</p> <p>Da die Öffentlichkeit (Bürger, beeinträchtigte Betroffene, als auch Institutionen) die Inhalte des städtebaulichen Vertrages nicht kennen, ist davon auszugehen, dass hier einseitig geplant wird, und auch Begünstigungen in höheren geldlichen Bereichen bis zu ca. 200.000 Euro von privater Grundstückseigentümern oder Privatbetriebe – z.B. bei den Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen – möglich sind. Siehe Kompensationsmaßnahmen im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p>32. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich (Pkt. 5, S. 44 ff des Umweltberichtes) sind nicht vorher der Öffentlichkeit zur Abstimmung vorgelegt worden.</p> <p>Das Schutzgut Klima, hier das kleinräumige örtliche Klima ist überhaupt nicht bearbeitet worden, da Windkraftanlagen erhebliche Turbulenzen und Veränderungen der Luftströmungen im Umfeld ihres Standortes verursachen. Inzwischen vermutet man sogar, dass die Windkraftanlagen erheblich zur Trockenheit des Bodens und des Klimas beitragen,</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Planungshoheit für die vorliegende Planung hat die Gemeinde Wusterhausen / Dosse. Der Ablauf des Bauleitplanverfahrens ist im BauGB geregelt. Entscheidungen über die Inhalte der Planung werden in den politischen Gremien (u.a. Gemeindevertretung) getroffen. Die Schließung eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und evtl. vorhandenen Investoren ist übliche Praxis. Darin werden die Verteilung der Aufgaben, Kosten und Pflichten geregelt.</p> <p>Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der „Entwurf“ des Bauleitplans, zu dem nach § 2a Satz 1 BauGB der Entwurf der Begründung gehört. Der städtebauliche Vertrag ist weder Bestandteil des Bauleitplans noch seiner Begründung (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.04.2012 – 4CN 3.11).</p> <p>Das Bauleitplanverfahren selbst ist ein zweistufiges Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, welche gemäß § 3 (1) sowie § 3 (2) BauGB im vorliegenden Verfahren bereits durchgeführt wurden. Der Öffentlichkeit wurde somit die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Inhalte der Planung zu informieren und Hinweise und Anregungen vorzubringen.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren selbst ist ein zweistufiges Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, welche gem. § 3 (1) sowie § 3 (2) BauGB im vorliegenden Verfahren bereits durchgeführt wurden. Der Öffentlichkeit wurde somit die Möglichkeit gegeben, sich über die Ziele und Inhalte der Planung zu informieren sowie Hinweise und Anregungen vorzubringen.</p> <p>Der FNP schafft kein Baurecht; weder Anlagenstandorte noch -typ stehen fest. Die Festlegung projektspezifischer Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>Zudem wird angemerkt, dass die dargestellten Maßnahmen in den Unterlagen des BP im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt und in den politischen Gremien, deren Sitzungen auch der Öffentlichkeit zugänglich waren, intensiv diskutiert wurden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p>

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag	Abwägungsbeschluss
1.5	Aktionsbündnis Gegenwind PR- OPR-OHV  22.07.2019		Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima wurden in Kapitel 3.2.1 des Umweltberichts, als Teil der Begründung, zum FNP geprüft. Im Ergebnis werden die Belange des Schutzguts Klima durch die Planung mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit nicht berührt..	s.o.
		33. Das der Höhenwind abnimmt, wurde vom Deutschen Wetterdienst nachgewiesen. Das der Faktor des räumlichen Klimas in diesem Planungsverfahren des Flächennutzungsplanes, als auch des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens betrachtet oder begutachtet wurde, ist nicht erkennbar (S. 8, S. 45 Tab. 6 Umweltbericht). Es ist nichts untersucht worden, siehe Tab. 6 S. 45 Umweltbericht. Es geht hierbei nicht um das Weltklima, sondern das örtliche Klima im und um der Sondergebietsfläche. (Quelle: <a href="https://www.deutschlandfunk.de/windenergie-hoehenwind-wird-schwaecher.676.de.html?dram%3Aarticle_id=449253&amp;fbclid=IwAR370PIL_S8PX7lrG4uyxwNdcMO-MDxYo7i3hm22ZLAFHQbym7ggWoU3aZnE">https://www.deutschlandfunk.de/windenergie-hoehenwind-wird-schwaecher.676.de.html?dram%3Aarticle_id=449253&amp;fbclid=IwAR370PIL_S8PX7lrG4uyxwNdcMO-MDxYo7i3hm22ZLAFHQbym7ggWoU3aZnE</a> )	Kenntnisnahme.	Kein Beschluss erforderlich
		34. Das es einen Zusammenhang zwischen den Variablen Windkraft Industrieanlagenstandort und trockene Böden gibt, wird im Dürremonitor des Helmholtz Zentrums für Umweltforschung nicht ausgeschlossen: Quelle: abgerufen am 27.06.2019: <a href="https://sciencefiles.org/2019/06/25/windkraft-und-trockene-boden-kommt-zusammen-was-zusammengehört/#comments">https://sciencefiles.org/2019/06/25/windkraft-und-trockene-boden-kommt-zusammen-was-zusammengehört/#comments</a>	Kenntnisnahme	Kein Beschluss erforderlich
		35. Somit muss auch bei der FNP dem Boden, dem räumlichen Klima und auch dem einzelnen Standort einer Windkraftindustrieanlage eine höhere Betrachtung zugemessen werden. Ohne Wasser kein Leben. Erhöhte und langandauernde Trockenheitsphasen führen zu einer erhöhten Umweltbelastung der Böden, des Grundwassers als auch der Pflanzen, der Landwirtschaft und auch des Menschen.	Im FNP werden keine Standorte für bauliche Anlagen festgelegt. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushalts, sowie auf den Menschen wurden der Planungsebene entsprechend im Umweltbericht geprüft.	Kein Beschluss erforderlich
		<b>Fazit FNP</b> 37. In der vorliegenden Fassung kann die 2. Änderung des FNP Kantow wegen inhaltlicher und formeller Fehler und Mängel so nicht zugestimmt werden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der biologischen Vielfalt, des Bodens, des Wasser (Grundwasserneubildung), und auch des Menschen sind bei der derzeit geplanten Anlagenhöhe von 250 m Gesamthöhe erheblich und konnten auf Grund der Vielzahl an Fehlern und Mängeln in nur ganz geringem Maße beurteilt werden.	Der Hinweis wird zurückgewiesen. (sh. Abwägung oben).	---